

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Per Mail:

**An die Landesumweltminister und Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit des Deutschen Bundesrates**

Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident
Tel.: +49 30 590 03 35-10
Fax: +49 30 590 03 35-36
kurth@bde.de

Zeichen: PK

**Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der
Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung (BR-Drucksache 237/23) –
Befassung im Bundesrat**

09.06.2023

Sehr geehrte Ministerin, sehr geehrter Minister,
sehr geehrtes Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit des Deutschen Bundesrates,

BDE
**Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Kreislaufwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und
Kreislaufwirtschaft e. V. und die BRB Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
haben mit Bedauern festgestellt, dass das Bundestagsplenum dem Anfang April
vorgelegten Kabinettsbeschluss über eine Verordnung zur Änderung der
Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung
(BT-Drucksache 20/6310) gefolgt ist. Einige zentrale Punkte, die der Auffassung der
unterzeichnenden Verbände nach einem möglichst erfolgreichen und nachhaltigen
Recycling von mineralischen Abfällen im Straßen-, Erd- und Tiefbau zuwiderlaufen,
wurden somit leider durch die Regierungsparteien aufgegriffen. Wir sind davon
überzeugt, dass eine Berücksichtigung der folgenden Punkte durch den Bundesrat zu
einer gezielten und starken Verbesserung der Verordnung im Sinne einer möglichst
ambitionierten und praxisorientierten Umsetzung der Kreislaufwirtschaft im Straßen-,
Erd- und Tiefbau beitragen würde:

BDE Berlin
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel
Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

- **Regelung zum Abfallende beibehalten – Streichung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBV zurücknehmen**

In der Novelle zur EBV hat das BMUV eine Änderung des Anwendungsbereichs der
Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1 Nummer 2) vorgeschlagen und § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBV
zur Regelung des Abfallendes aufgehoben. Dies wurde damit begründet, dass man sich
im politischen Entstehungsprozess der Verordnung nicht mehr auf Kriterien zum
Thema „Ende der Abfalleigenschaft“ einigen konnten und somit etwaige
Regelungsvorschläge in der Verordnung nicht mehr aufgegriffen wurden.

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände muss jedoch an diesem zentralen Grundsatz der EBV in Form des § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBV festgehalten werden. Der explizite Verweis, dass die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß EBV nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt, ist elementar, um die Akzeptanz für mineralische Ersatzbaustoffe weiter zu erhöhen und dem Gedanken der nachhaltigen Ressourcenschonung im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen. Bestrebung des BMUV eine gesonderte „Abfallende-Verordnung“ noch im Laufe dieser Legislatur zu erarbeiten werden ausdrücklich begrüßt und auf das Abfallende für möglichst alle Materialklassen nach EBV muss hingewirkt werden. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung sollte an §1 Abs. 1 Nr. 3 EBV als Platzhalter festgehalten werden.

- **§ 19 Absatz 8 und Anlage 2 der EBV anpassen**

Die insgesamt 40 Einbautabellen in den Anlagen 2 und 3 zur Ersatzbaustoffverordnung einschließlich der vorangestellten Erläuterungen stehen im Widerspruch zum zugehörigen Text in § 19 Absatz 8. Dies geht möglicherweise auf eine redaktionelle Imperfektion des Ordnungsgebers zurück, zieht aber so weitreichende Folgen nach sich, dass das eigentliche Ziel der Ersatzbaustoffverordnung – Intensivierung der Kreislaufwirtschaft im Bausektor – flächendeckend verfehlt wird.

Durch die Formulierung schließt die Ersatzbaustoffverordnung eine Verwendung von Baustoffrecycling-Material auf kiesigem Untergrund, also in nahezu allen Flussgebieten Deutschlands (z.B. Rhein, Donau, Voralpengebiet, Weser, Elbe), auf Karstböden (z.B. Schwäbische Alb) oder Grundgestein (z.B. Harz, Taunus, Odenwald, Schwarzwald) aus, selbst dann, wenn der mineralische Ersatzbaustoff unter einer dichten Straßendecke aus Asphalt eingebaut würde. Diese Einschränkung geht aus nicht erkennbarem Grund weit über die wissenschaftlichen Grundlagen der Ersatzbaustoffverordnung hinaus. Sie geht außerdem weit über die noch geltenden Länderregelungen hinaus und würde das Baustoffrecycling zumindest in den vorgenannten Regionen gegenüber dem bisherigen Stand erheblich reduzieren, wenn nicht gar ganz beenden und somit die Existenz zahlreicher Recyclingbetriebe gefährden.

Diese Fehlstelle in der Verordnung wurde offenkundig von der Bundesregierung selbst erkannt und veranlasste sie im Rahmen der Novelle zu den Änderungen Nr. 18 und 22. Die unterzeichnenden Verbände begrüßen zwar die in die richtige Richtung gehende Änderung der Bundesregierung. Jedoch ermöglicht sie lediglich unbelastetes Bodenmaterial und Baggergut in den vorgenannten Regionen zu verwerten, nicht jedoch andere mineralische Ersatzbaustoffe der besten Güteklassen. Somit ist die Änderung der Bundesregierung nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände nicht ausreichend.

Die vorgelegte Novelle ist wie folgt zu ändern:

Nr. 18 Buchstabe c):

Buchstabe aa) wird zu Buchstabe bb)

Buchstabe aa) erhält folgende Fassung: „In Satz 4 wird zwischen die Worte „der“ und „Grundwasserdeckschicht“ das Wort „günstigen“ eingefügt“.

Nr. 22 Buchstabe a):

Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„In der einführenden Tabelle werden in der Spalte „ungünstig“ in der zweiten Zeile die Worte „Sand oder Lehm, Schluff, Ton“ gestrichen.

- **Geplante Änderung der AwSV umsetzen**

Die unterzeichnenden Verbände plädieren ausdrücklich für eine Umsetzung des Artikel 2 der ursprünglich durch das BMUV vorgelegten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bisher werden in der AwSV feste Gemische (also auch mineralische Bauabfälle bzw. in letzter Konsequenz Recyclingbaustoffe) als allgemein wassergefährdend eingestuft, es sei denn das Gemisch ist der Einbauklasse Z 0 bzw. Z 1.1 der LAGA M 20 zuzuordnen. Mit Blick auf die obsolet werdenden Bestimmungen der LAGA M 20, ist eine entsprechende Aktualisierung der AwSV und der explizite Verweis auf die EBV unserer Ansicht nach zwingend erforderlich. Dieser Anpassung der AwSV wurde im ursprünglichen Entwurf des BMUV Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund plädieren wir ausdrücklich für eine (Wieder)Aufnahme des Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. „das Gemisch einem der Ersatzbaustoffe der Materialklasse RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0*, GS, HS, SWS-1 oder SKG gemäß der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.“

Für die Berücksichtigung der genannten Punkte im Rahmen der Befassung des Bundesrates danken wir Ihnen vorab und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident BDE e.V.



Michael Stoll
Vorstandsvorsitzender BRB e.V.